

# Satzung

## über die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung

### (dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung - ADE)

Präambel .....	2
I. Teil – Allgemeines .....	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung, Zuständigkeiten .....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	2
II. Teil – Anschluss und Benutzung .....	4
§ 3 Anschluss- und Benutzungzwang, Überlassungspflichten .....	4
§ 4 Bau und Betrieb der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen .....	4
§ 5 Verantwortung der Einleiter:innen .....	5
§ 6 Zustimmungspflichtige und verbotene Einleitungen .....	5
§ 7 Zutrittsrecht .....	7
III. Teil - Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten .....	7
§ 8 Anzeige- und Mitteilungspflichten .....	7
§ 9 Datenschutz, Datenaustausch mit Dritten, Widerspruchsrecht .....	8
§ 10 Ordnungswidrigkeiten .....	12
§ 11 Haftung der Berliner Wasserbetriebe .....	13
§ 12 Anordnungsbefugnis, Haftung von Einleiter:innen .....	13
IV. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	14
§ 13 Unklare Rechtsverhältnisse .....	14
§ 14 Übergangsregelungen .....	14
§ 15 Stelle für öffentliche Zustellungen .....	14
§ 16 Inkrafttreten .....	15

## Präambel

Aufgrund von § 29e Abs. 1 und 2 Berliner Wassergesetz und von § 3 Abs. 6 Nr. 6 Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) hat der Aufsichtsrat der Berliner Wasserbetriebe am 29.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

## I. Teil – Allgemeines

### § 1 Öffentliche Einrichtung, Zuständigkeiten

- (1) Die Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Berliner Wasserbetriebe) betreibt gemäß § 29e Abs. 1 und 2 Berliner Wassergesetz (BWG) i. V. m. § 3 Abs. 5 Nr. 2 BerlBG eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung als eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des im Gebiet Berlins in abflusslosen Abwassersammelbehältern und in Kleinkläranlagen anfallenden Abwassers.
- (2) Den Berliner Wasserbetrieben obliegt die Pflicht zur Beseitigung des in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen. Die Abfuhr ist nicht Aufgabe der Berliner Wasserbetriebe.
- (3) Die Einleiter:innen haben gemäß § 29e Abs. 2 BWG das Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelbehältern sowie den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch einen Fachbetrieb mit geeigneten Fahrzeugen rechtzeitig vor Füllung abfahren zu lassen und ausschließlich an einer von den Berliner Wasserbetrieben bezeichneten Übergabestelle den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen.
- (4) Diese Satzung erfasst nicht die Entsorgung von Abwasser in mobilen Sammelbehältern, die geeignet sind, vorübergehend Abwasser zu sammeln (z. B. Mobiltoiletten; Sanitärcanister, Behältnisse aus Wohnmobilen und Fahrgastschiffe, fahrbaren Unterkünften oder mobilen Aufenthaltsräumen) sowie die Entsorgung von Abwasser, welches aufgrund einmaliger außergewöhnlicher Ereignisse anfallen kann (z. B. aus Kanalreinigung/-verstopfung, Havarien, Kondenswasser aus Heizungsanlagen etc.). Dieses Abwasser ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften

veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (vgl. § 29d Abs. 2 BWG). Hierzu gehören auch Abwässer aus abflusslosen Abwassersammelbehältern und nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen. § 29 Abs. 4 BWG findet vollumfänglich Anwendung.

- (2) Die öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen, die die Berliner Wasserbetriebe für Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelbehältern und des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks betreiben (insbesondere Übergabestellen und Klärwerke).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen zum Sammeln und Behandeln des Abwassers auf dem Grundstück, insbesondere abflusslose Abwassersammelbehälter und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstückseigentümer:in ist die- oder derjenige, die oder der im Grundbuch als Eigentümer:in eingetragen ist. Grundstückseigentümer:in im Sinne von Satz 1 sind auch Gesamthandseigentümer:innen und Miteigentümer:innen an einem Grundstück nach Bruchteilen im Sinne des § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer:innen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Grundstückseigentümer:innen gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder ähnlich dinglich Nutzungsberechtigte eines Grundstücks. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet.
- (5) Als Einleiter:in gelten
1. die Grundstückseigentümer:innen,
  2. die zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen (insbesondere auch Pächter:innen, Mieter:innen, Untermieter:innen usw.) und alle sonstigen zur Einleitung von Abwasser in die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück Berechtigten sowie
  3. jede:r, der tatsächlich Abwasser in die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen einleitet (auch Nutzungsberechtigte genannt).
- (6) Grundstücke sind Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinn. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch räumlich zusammenhängende Teile eines oder mehrerer Grundstücke nach

Satz 1, die mit zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut sind, wenn diese Teile eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden, insbesondere wenn die Gebäude über eine eigene Hausnummer verfügen.

## **II. Teil – Anschluss und Benutzung**

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungzwang, Überlassungspflichten**

- (1) Die Einleiter:innen haben das in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallende Abwasser sowie den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach Maßgabe des § 29e Abs. 2 BWG den Berliner Wasserbetrieben zu überlassen.
- (2) Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen Abwässer anfallen sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 BerlBG und § 29e Abs. 1 und 2 BWG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, insbesondere das Abwasser an der Übergabestelle gemäß § 1 Abs. 3 zu überlassen, und diese zu benutzen, sobald die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen betriebsfähig hergestellt sind (Anschluss- und Benutzungzwang).

### **§ 4 Bau und Betrieb der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend den Inbetriebnahme- und Wartungsvorschriften der Herstellenden und gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Entleerung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen ist rechtzeitig vor deren Füllung, in der Regel mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Entleerung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn
  1. Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere von Kleinkläranlagen, zu beeinträchtigen drohen;
  2. das Fassungsvolumen der privaten Grundstücksentwässerungsanlage erreicht wird.
- (3) Die Entleerung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen hat durch ein von der oder dem Einleiter:in auf eigene Rechnung beauftragten Fachbetrieb, der mit den Berliner Wasserbetrieben einen Einleitvertrag geschlossen hat, zu erfolgen. Die Berliner Wasserbetriebe

geben die geeigneten Fachbetriebe, mit denen Einleitverträge geschlossen wurden, in geeigneter Form bekannt.

- (4) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abfuhr und Beseitigung des Abwassers haben die Einleiter:innen und die Fachbetriebe einen Nachweis mit Belegen zur Menge des abgefahrenen Abwassers und des Datums der Abfuhr zu führen und den Berliner Wasserbetrieben auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

## **§ 5 Verantwortung der Einleiter:innen**

- (1) Der oder die Einleiter:in ist dafür verantwortlich, dass sich die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen des Grundstücks stets in einem ordnungsgemäßen, den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand befinden.

Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Einleiter:innen sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6 Zustimmungspflichtige und verbotene Einleitungen**

- (1) Nur mit Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe darf nicht häusliches Schmutzwasser in die abflusslosen Abwassersammelbehälter und Kleinkläranlagen eingeleitet werden.

Die Zustimmung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Eine bereits bestehende Zustimmung für Einleitungen kann jederzeit widerrufen werden.

- (2) Für die in diesem Zusammenhang notwendigen Überprüfungen wird zur Deckung der jeweils entstehenden Kosten eine Gebühr erhoben.
- (3) Technische Einzelheiten bzw. technische Bedingungen zur Einleitung des Abwassers (z. B. Vorbehandlung, Menge und die Zeit der Einleitung) können von den Berliner Wasserbetrieben durch eine Anordnung im Einzelfall oder eine Vereinbarung mit den Einleiter:innen bestimmt bzw. geregelt werden.
- (4) In die abflusslosen Abwassersammelbehälter und Kleinkläranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

1. Abwässer, die die in der Anlage aufgeführten Grenzwerte überschreiten, sofern nicht der oder dem Einleiter:in von den Berliner Wasserbetrieben eine Ausnahmegenehmigung

erteilt worden ist. Maßgeblich für die Einhaltung der Grenzwerte ist der Ort des Abwasseranfalls oder, soweit eine Abwasservorbehandlungsanlage auf dem Grundstück vorhanden ist, der Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage.

2. flüssige und feste Stoffe, die die Entwässerungsanlagen verstopfen oder deren Reinigung erschweren können, einschließlich Abfallstoffe aus Abfallzerkleinerern,
3. feuergefährliche, explosive, giftige, radioaktive und andere Stoffe, die die Entwässerungsanlagen in Bestand oder Betrieb oder die in ihnen arbeitenden Personen oder die öffentliche Sicherheit gefährden können,
4. Abwässer, die nachhaltig belästigende Gerüche verbreiten, die explosive oder giftige Gase entwickeln, die Entwässerungsanlagen in Bestand oder Betrieb gefährden, die Reinigung des Abwassers erschweren oder den Betrieb stören können,
5. Abwässer, die die Beschaffenheit der Gewässer beeinträchtigen,
6. Niederschlagswasser, soweit es nach Maßgabe des § 36a BWG auf dem Grundstück versickern soll.

Unbeschadet der Nummern 1 bis 6 können die Berliner Wasserbetriebe Anordnungen im Einzelfall treffen und besondere Einleitbedingungen sowie Grenzwerte festlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die öffentlichen Abwasseranlagen zu vermeiden.

- (5) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die in der Anlage aufgeführten oder genehmigten Grenzwerte einzuhalten.
- (6) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Nutzungsberechtigten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er den Berliner Wasserbetrieben schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts.

Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen Nassmüllpressen und Speiseseparatoren dürfen nicht an die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

- (7) Die Berliner Wasserbetriebe haben das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen, um zu prüfen, ob die Vorgaben gemäß der Absätze 1 bis 6 eingehalten werden. Die Berliner Wasserbetriebe bestimmen insbesondere den Ort der Entnahmestellen sowie Art, Umfang und zeitliche Abstände der Probenahmen. § 7 gilt entsprechend.

Die Kosten der gesamten Abwasseruntersuchung trägt die oder der Einleiter:in, wenn

1. durch das Untersuchungsergebnis ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 6 festgestellt wird oder
2. unabhängig vom Untersuchungsergebnis, wegen der besonderen Verhältnisse (insbesondere bei Einleitungen nichthäuslichen Abwassers) eine ständige Überwachung durch die Berliner Wasserbetriebe festgelegt ist.

Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat die oder der Einleiter:in diese unverzüglich zu beseitigen.

- (8) Die Berliner Wasserbetriebe haben das Recht, das Führen und die Vorlage von Nachweisen (z. B. Betriebstagebücher) zur Einhaltung der zulässigen Abwasserbeschaffenheit zu verlangen.

## **§ 7 Zutrittsrecht**

Der oder die Einleiter:in hat gemäß § 16 Abs. 16 BerlBG den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe den Zutritt zu den Räumen der angeschlossenen Grundstücke und Außenanlagen zu gestatten, soweit dies zur Überprüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, zum Ablesen von Messeinrichtungen, Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung oder zur Überprüfung der Abwasserqualität (Probenahme) erforderlich ist.

## **III. Teil - Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung,**

### **Ordnungswidrigkeiten**

## **§ 8 Anzeige- und Mitteilungspflichten**

- (1) Wohnt der oder die Einleiter:in oder Grundstückseigentümer:in nicht in der Bundesrepublik Deutschland (Inland) oder steht das Eigentum am Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, insbesondere Gesamthandseigentümer:innen, Miteigentümer:innen nach Bruchteilen im Sinne des § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie Wohnungs- und Teileigentümern:innen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, ist jede dieser Personen

verpflichtet, einheitlich den Verwalter oder eine andere Person mit inländischer Anschrift gegenüber den Berliner Wasserbetrieben als Empfangs- und Zustellungsbevollmächtigten, insbesondere zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten, zu bevollmächtigen und diese Bevollmächtigung den Berliner Wasserbetrieben schriftlich nachzuweisen.

- (2) Binnen eines Monats ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – (z. B. Erwerb oder die Veräußerung des Grundstücks, Bestellung von Erbbaurechten, Wechsel der Nutzungsberechtigten wie Pächter:in oder Mieter:in etc.) den Berliner Wasserbetrieben durch die Nutzungsberechtigten schriftlich anzuzeigen.

Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, so haftet die bisherige gebührenschuldende Person gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Berliner Wasserbetrieben entfällt, mindestens jedoch bis zum Wirksamwerden der Rechtsänderung.

- (3) Der oder die Einleiter:in hat den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich mitzuteilen, wenn
1. gefährliche oder schädliche Stoffe (§ 6 Abs. 4) unbeabsichtigt in die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen gelangen oder zu gelangen drohen; unabhängig von dieser Meldepflicht hat er unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die drohende Gefährdung abzuwenden (§ 23a des Berliner Wassergesetzes),
  2. sich Art und Menge desjenigen Wassers ändert, dessen Einleitung in das Entwässerungsnetz der Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe bedarf (§ 6 Abs. 1).
- (4) Der oder die Einleiter:in ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse und die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten sind die Berliner Wasserbetriebe berechtigt, die Berechnungsgrundlagen aufgrund der bereits vorhandenen Daten und vergleichbarer Umstände zu schätzen, die damit als verbindlich gelten.

## **§ 9 Datenschutz, Datenaustausch mit Dritten, Widerspruchsrecht**

- (1) Für die Berliner Wasserbetriebe gelten die Vorschriften zum Datenschutz aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und – soweit anwendbar – dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berliner Datenschutzgesetz („BInDSG“). Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung

(DSGVO) ist: Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, Telefon: 0800.2927587 (kostenfreie Servicenummer), Fax: 030.8644-2810, E-Mail: service@bwb.de.

Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten der Einleiter:innen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst diejenigen personenbezogenen Daten, die in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) in der jeweils geltenden Fassung für die Berliner Wasserbetriebe genannt sind.

- (2) Der/die Datenschutzbeauftragte der Berliner Wasserbetriebe steht den Einleiter:innen für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter der Anschrift Berliner Wasserbetriebe, Datenschutzbeauftragte(r), Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, und der E-Mail-Adresse datenschutz@bwb.de zur Verfügung.
- (3) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten der Einleiter:innen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 BerlBG zur Begründung, Durchführung, Abrechnung und Beendigung des jeweiligen Benutzungsverhältnisses sowie der Vollstreckung daraus, jeweils nach Maßgabe der einschlägigen nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben e) und f) DSGVO. Ohne die Verarbeitung dieser Daten ist eine sachgerechte Durchführung des Benutzungsverhältnisses nicht möglich.
- (4) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten, die sie im Rahmen des Benutzungsverhältnisses von den Einleiter:innen erhalten. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe oder von Dritten, z. B. Auskunfteien, erhalten.
- (5) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten zum Zweck der Befragung von Einleiter:innen sowie der Markt- und Meinungsforschung. Die Verarbeitung kann auf der Grundlage des berechtigten Interesses (bei der Befragung von Einleiter:innen gilt dies für Bestandseinleiter:innen) gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO erfolgen.

- (6) Soweit die Berliner Wasserbetriebe von ihren Einleiter:innen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Funkfernauslesung) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die den Berliner Wasserbetrieben vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe übermittelt werden. Nach dem Widerruf können die personenbezogenen Daten weiterverarbeitet werden, soweit dies auf einer anderen Rechtsgrundlage als der Einwilligung zulässig ist, z. B. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Berliner Wasserbetriebe.
- (7) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der Einleiter:innen erfolgt – im Rahmen der in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfänger:innen bzw. Kategorien von Empfänger:innen: Dienstleister:innen für Einleiter:innen - und Abrechnungsservice, Kreditinstitute, Versicherungen, Auskunfteien, Vollstreckungsdienstleister:innen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker:innen. Bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten im Einzelfall auch an die staatlichen Ermittlungsbehörden weitergeleitet, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für die Markt- und Meinungsforschung werden personenbezogene Daten an Markt- und Meinungsforschungsinstitute weitergeleitet.
- (8) Die personenbezogenen Daten der Einleiter:innen werden für die in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke gespeichert. Die Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, also ab der Mitteilung durch die Einleiter:innen oder Dritte, verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder Rechtfertigungsgründe für die Speicherung und Verarbeitung bestehen. Dabei handelt es sich u. a. um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Daten, die für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses mit der oder dem Einleiter:in erhoben wurden, sind nicht mehr für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses notwendig, wenn das jeweilige Benutzungsverhältnisse mit der oder dem Einleiter:in beendet ist und sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind. Die zum Zweck der Befragung von Einleiter:innen sowie der Markt- und Meinungsforschung gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn eine für die Verarbeitung eingeholte Einwilligung widerrufen wurde oder das berechtigte Interesse für die Verarbeitung

nicht mehr besteht, spätestens zwei Jahre nach der Befragung von Einleiter:innen bzw. Maßnahme zur Markt- und Meinungsforschung, soweit die Verarbeitung nicht auf einer anderen Rechtsgrundlage notwendig und rechtlich zulässig ist.

- (9) Die Einleiter:innen haben gegenüber den Berliner Wasserbetrieben Rechte auf unentgeltliche Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 – 20 DSGVO. Entsprechende Anfragen können schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.
- (10) Soweit die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten zur Durchführung der Wasserentsorgung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO oder aufgrund des berechtigten Interesses der Berliner Wasserbetriebe gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO verarbeiten, haben die Einleiter:innen aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr; es sei denn, sie können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Einleiter:innen überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Berliner Wasserbetriebe.

Die Einleiter:innen können jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Befragung von Einleiter:innen widersprechen; die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Eine telefonische Kontaktaufnahme durch die Berliner Wasserbetriebe zur Befragung von Einleiter:innen erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der Einleiter:innen.

Der Widerspruch kann schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.

- (11) Jede:r Einleiter:in hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres oder seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes, ihres oder seines Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, zu beschweren, wenn sie oder er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie oder ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Die zuständige Aufsichtsbehörde für

datenschutzrechtliche Beschwerden in Berlin ist der/die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Alt-Moabit 59-61, Eingang: Alt-Moabit 60 in 10555 Berlin.

- (12) Weitere Datenschutzhinweise sind auf der Homepage der Berliner Wasserbetriebe unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.bwb.de/de/225.php>.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 6 Nr. 6 Satz 3 des BerlBG sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 3 die Entleerung der abflusslosen Abwassersammelbehälter und/oder Kleinkläranlagen nicht rechtzeitig vor deren Füllung durchführen lässt,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht den Berliner Wasserbetrieben überlässt,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Private Grundstücksentwässerungsanlagen betreibt, insbesondere abflusslose Abwassersammelbehälter, die nicht die vorgeschriebene Dichtheit besitzen,
  4. entgegen § 4 Abs. 3 keinen Fachbetrieb i. S. d. § 4 Abs. 3 beauftragt,
  5. entgegen § 4 Abs. 4 keine Nachweise i. S. d. § 4 Abs. 4 vorlegt,
  6. entgegen § 6 Abs. 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
  7. entgegen § 6 Abs. 1 Wasser oder Abwasser ohne Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe in die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen einleitet,
  8. entgegen § 7 das Zutrittsrecht verweigert,
  9. entgegen § 8 Abs. 1 keine Empfangs- und Zustellungsbevollmächtigung gegenüber den Berliner Wasserbetrieben schriftlich nachweist,
  10. entgegen § 8 Abs. 3, 4 und 5 seinen Mitteilungs- und Anzeigepflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Berliner Wasserbetriebe.

## **§ 11 Haftung der Berliner Wasserbetriebe**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Berliner Wasserbetriebe nicht zu vertreten haben, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Im Übrigen haften die Berliner Wasserbetriebe nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

## **§ 12 Anordnungsbefugnis, Haftung von Einleiter:innen**

- (1) Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, können die Berliner Wasserbetriebe nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Abfuhr des Abwassers, im Einzelfall anordnen, soweit dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung sachdienlich ist. Die Berliner Wasserbetriebe können insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der oder die Einleiter:in haftet für schulhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zu den öffentlichen Abwasseranlagen entstehen. Der oder die Einleiter:in haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner bzw. ihrer privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zurückzuführen sind.
- (3) Der oder die Haftende hat die Berliner Wasserbetriebe von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zurückzuführen, so haften die Einleiter:innen als Gesamtschuldner:innen.

## IV. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 13 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der oder die Verfügungsbefugte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGB I, S. 709) zuletzt geändert durch Art. 3 FlächenerwerbsÄndG vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 14 Übergangsregelungen

- (1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse der Berliner Wasserbetriebe mit den Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der Bestimmungen enden mit Ablauf des 31.12.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene gegenseitige Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass bis zum 31.12.2021 ergänzende besondere Vertragsbedingungen mit den Nutzungsberechtigten vereinbart wurden. Bis zum 31.12.2021 vereinbarte besondere Vertragsbedingungen zu technischen Regelungen, Einleitbedingungen und/oder besonderen Anschlusssituationen gelten bis zum 31.12.2026 zusätzlich zu den öffentlich-rechtlichen Regelungen dieser Satzung fort, wenn sie nicht vorher auslaufen oder gesondert gekündigt werden.

Die Frist nach Satz 2 kann einmalig in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Nutzungsberechtigten durch die Berliner Wasserbetriebe verlängert werden. Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums nach Satz 2 schriftlich bei den Berliner Wasserbetrieben zu stellen.

### § 15 Stelle für öffentliche Zustellungen

Öffentliche Zustellungen gemäß § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (BInVwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Website der Berliner Wasserbetriebe unter: [www.bwb.de](http://www.bwb.de).

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Berliner Wasserbetriebe vom 20.09.2021 außer Kraft.

in Kraft getreten: 01.01.2024; außer Kraft getreten: 31.12.2025

**Anlage:**

Grenzwerte für Abwassereinleitungen gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1

**1. Allgemeine Anforderungen**

Abwassertemperatur bei Einleitung in Schmutz- und Mischwasseranlagen	$\leq 35^\circ$
Niederschlagswasseranlagen	$\leq 30^\circ$
pH-Wert	6,5 – 10
absetzbare Stoffe	10 ml/l (nach 0,5 Stunden Absetzzeit)
2. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2000 mg/l <sup>1, 2</sup>
Bei einer aeroben biologischen Abbaubarkeit des Abwassers von 75 % CSB-Abbau innerhalb von 24 Stunden.	
3. Stickstoff <sub>gesamt</sub> (N <sub>ges.</sub> )	250 mg/l <sup>1, 2</sup>
4. Phosphor <sub>gesamt</sub> (P <sub>ges.</sub> )	50 mg/l <sup>1, 2</sup>
5. Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l
DIN EN ISO 9377-2	
6. schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS)	300 mg/l
7. halogenierte organische Kohlenwasserstoffe	
a) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
8. organische halogenfreie Lösemittel	
a) als gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) Gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel.	10g/l
b) mit Wasser nicht mischbare Lösemittel sind durch geeignete Abscheidevorrichtungen zurückzuhalten	
c) Summe BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol) Einzelstoffe: Benzol	10 mg/l 1 mg/l
d) wasser dampf flüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	25 mg/l
9. anorganische Stoffe	
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom (VI)	0,2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l

Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
Chlor, freies	0,5 mg/l
Cyanid, gesamt	20 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Fluorid (F-)	50 mg/l
Sulfat ( $\text{SO}_4^{2-}$ )	600 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	2 mg/l

<sup>1</sup> Im Einzelfall können in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen auch höhere Grenzwerte zugelassen werden, wenn die von den Berliner Wasserbetrieben beim Einleiten des gereinigten Abwassers in ein Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen dies gestatten und andere rechtliche Anforderungen dem nicht entgegenstehen.

<sup>2</sup> Enthält das Abwasser nicht abbaubaren CSB und/oder nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktionen auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.

Im Übrigen ist mit Verweis auf § 2 Absatz 2 der Berliner Indirekteinleiterverordnung (IndV) die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung des Standes der Technik möglich ist.